

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 26. November 2021 in Rudolstadt**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3408** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2022 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 26. November 2021 in Rudolstadt (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Die Thüringer Polizei erhielt am 26. November 2021 Kenntnis von einer möglichen, nicht angemeldeten Versammlung in Rudolstadt. Dabei wurde internetbasiert für eine Zusammenkunft des Schweigens geworben, bei der Kerzen mitgeführt werden sollten. Diese Form der Kundgebung etablierte sich in der jüngeren Vergangenheit. Als Treffpunkt wurden die Marktstraße beziehungsweise der Markt in Rudolstadt für 17:30 Uhr proklamiert.

Gegen 17:15 Uhr war im Bereich der Marktstraße ein reger Personenzulauf zu verzeichnen. Bis 17:34 Uhr wuchs die Zahl auf circa 200 an. Die Zusammenkunft wurde durch die zuständige Versammlungsbehörde, welche sich vor Ort befand, als Versammlung klassifiziert. Entsprechend der gültigen pandemiebedingten Verordnungslage wurden Auflagen zum Infektionsschutz erlassen. Hierbei erhöhte die Versammlungsbehörde die mögliche Teilnehmerzahl auf 200 Personen, sofern diese zur Gewährung des Mindestabstandes den Versammlungsraum auf den Markt erweitern würden. Die diesbezüglichen Informationen wurden um 17:33 Uhr durch die Polizei mittels Lautsprecherdurchsagen bekanntgegeben. Es erfolgte keine entsprechende Reaktion der Teilnehmenden.

Im Verlauf versuchten circa 85 weitere Personen an der Versammlung teilzunehmen. Da diese nach Hinweis auf die geltenden Auflagen die Umsetzung dieser bei einer Teilnahme ablehnten, wurden sie durch die Polizeikräfte abgewiesen. Um 18:00 Uhr erfolgte durch die Teilnehmenden ein kollektiver Beifall, der augenscheinlich das Ende der Versammlung einleiten sollte. Im Nachgang setzte langsam Personenabgang ein.

Gegen 18:07 Uhr erfolgte sodann die zweite Lautsprecherdurchsage der Polizei an die Versammlung, da die Hygienebestimmungen nicht eingehalten wurden. Während der Durchsage wurden Polizeibeamte von einer Person aus einer Gruppe heraus beleidigt. Da die Person durch die eingesetzten Kräfte lokalisiert werden konnte, sollte sie in der Folge von den anderen Teilnehmenden separiert und einer Identitätsfeststellung unterzogen werden. Hierbei wehrte sich die Person erheblich, wodurch ein Polizeibeamter leicht verletzt wurde. Weiterhin nahm die Person einen mitgeführten Hammer und warf diesen in Richtung eines weiteren Polizeibeamten. Der Hammer verfehlte den Beamten. Nur mit Einsatz unmittelbaren Zwangs konnte die werfende Person unter Kontrolle gebracht werden. Währenddessen kam es

zu Solidarisierungshandlungen von anderen Teilnehmenden, welche versuchten, die handelnden Einsatzkräfte bei der Durchführung der Maßnahme zu stören. Um die Störung abzuwehren, wurde ebenso unmittelbarer Zwang angewandt. In der Folge beruhigte sich die Situation vor Ort. Die Personenanzahl im Bereich der Marktstraße nahm weiter sukzessive ab, bis letztendlich gegen 19:00 Uhr ein vergleichsweise gewöhnliches Stadtbild herrschte.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele bestanden insbesondere in

- der Gewährleistung der Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf Grundlage der gültigen pandemiebedingten Verordnungslage und deren konsequente Durchsetzung bei Nichteinhaltung,
- der beweisicheren Verfolgung diesbezüglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie
- der Minimierung von Einschränkungen für Dritte.

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

In der Spitze nahmen 200 Personen an der Versammlung teil. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung und es ist nicht Aufgabe der Polizei beziehungsweise der Versammlungsbehörden, Versammlungsteilnehmer nach ihrer augenscheinlichen politischen Motivation einzuordnen oder zu erfassen. Daher liegen der Landesregierung zur diesbezüglichen Zusammensetzung der Teilnehmenden beziehungsweise zu Anhängerpotentialen keine validen Daten vor.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 angeführt, kam es im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme zu Beleidigungen und körperlichen Angriffen auf die Einsatzkräfte und in diesem Kontext zu Solidarisierungshandlungen.

Offensichtlich war bei einem großen Anteil der Versammlungsteilnehmenden eine ablehnende Haltung hinsichtlich der Anwesenheit der Polizei vorhanden, welche sich insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen äußerte.

Die Versammlung war nicht unfriedlich im Sinne des Artikel 8 GG.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Nein

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Rechtliche Grundlage für die Ausübung unmittelbaren Zwanges sind die Befugnisse des Polizeiaufgabengesetzes.

7. Wodurch wurde im Verlauf des Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1. verwiesen. Diesbezüglich wurden Ermittlungsverfahren gemäß §§ 113, 114, 185, 223, 224 StGB eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Insgesamt erfolgten neun Identitätsfeststellungen gemäß § 163b StPO, welche als freiheitsbeschränkende Maßnahme gewertet werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Im Rahmen der thematisierten Versammlungslage wurden sechs Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 2x Beleidigung gemäß § 185 StGB,
- 1x Widerstand/tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 113, 114 StGB,
- 2x Verstoß Vermummungsverbot gemäß § 27 VersG,
- 1x gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB im Versuch.

Darüber hinaus wurden acht Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hierbei handelte es sich jeweils um Auflagenverstöße gemäß § 29 VersG.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es befanden sich 13 Angehörige der Landespolizeiinspektion Saalfeld und 39 Angehörige der Bereitschaftspolizei Thüringen im Einsatz. Ihnen oblagen vordergründig die Aufgaben Aufklärung, Versammlungsschutz und Verkehrsmaßnahmen.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Die Polizeikräfte nutzten ihre persönlichen Ausrüstungsgegenstände, die in den örtlichen Dienststellen vorhandenen Mittel sowie die strukturmäßigen Einsatzmittel der Einsatzeinheiten. Für Durchsagen wurden Lautsprecher der Funkstreifenwagen verwendet.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Statistische Erfassungen beziehungsweise Erhebungen zu Kosten liegen nicht vor. Es wurden insgesamt 207,25 Einsatzstunden geleistet.

Maier  
Minister